

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Rp 1590/16/TK/MH

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
11. Jänner 2017

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol, insbesondere die Verkehrswirtschaft, hat bereits mehrfach auf die Bestimmungen des § 111 (Pflichten der Beförderungsunternehmen) hingewiesen und „die Pflicht zur Überprüfung der allenfalls erforderlichen Berechtigung der Einreise“ kritisiert.

Es ist schlichtweg unmöglich (rechtlich und praktisch), dass die Lenker von Kraftfahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln eine lückenlose Kontrolle der Einreisedokumente (auf Echtheit etc.) durchführen. In der jüngsten Vergangenheit wurden einige Lenker der Schlepperei bezichtigt und entsprechende Strafverfahren eingeleitet, weil den in § 111 genannten Pflichten nicht nachgekommen worden ist.

Die Erhöhung der Flexibilität bei der Erteilung von Visa für die Saisonarbeitskräfte wird seitens der Wirtschaftskammer Tirol allerdings ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit der Antragstellung für Verlängerungen von Visa D im Inland ist eine jahrelange Forderung der Tourismuswirtschaft für ihre Mitarbeiter aus Drittstaaten.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin